

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01206 vom 31. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.01206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.01206)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01206 du 31 janvier 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01206 del 31 gennaio 2011

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Die Beschwerdeführerin ging davon aus, dass beim Beschwerdeführer kein IV-relevanter Gesundheitsschaden mehr besteht. Sie stützte sich dabei auf die Einschätzung von med. pract. B. von ihrem RAD.

### E. 3.2

3.2.1. Aufgabe des RAD ist die Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen und die Festlegung der massgebenden funktionellen Leistungsfähigkeit, eine zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 59 Abs. 2 bis IVG). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Ärzte des RAD beim Festlegen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit nach freiem Gutdanken und losgelöst von den üblichen Qualitätsstandards verfahren können. Liegen ihnen divergierende ärztliche Beurteilungen vor, so können sie mit entsprechend einleuchtender Begründung die eine Beurteilung der anderen vorziehen und gestützt darauf die Arbeitsfähigkeit festlegen. Analoges gilt, wenn sie (ausreichende) eigene Untersuchungen vorgenommen haben.

Med. pract. B. untersuchte den Beschwerdeführer selber. Er konnte im Gegensatz zur MEDAS und zu Dr. Z. keine kombinierte Persönlichkeitsstörung mehr feststellen, sondern lediglich noch akzentuierte Persönlichkeitszüge. Die Übergänge von einer unauffälligen zu einer akzentuierten Persönlichkeit und hin zu einer Persönlichkeitsstörung sind fließend (vgl. Bohus et al., Persönlichkeitsstörungen, in: Berger [Hrsg.], Psychische Erkrankungen, 2. Aufl., München 2004, S. 892 f.). Bei einer Akzentuierung von Persönlichkeitszügen handelt es sich - gleich wie bei andersartigen Problemen mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung - um einen Faktor, der den Gesundheitszustand beeinflusst und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen kann (vgl. hierzu ICD-10 Z73.1). Diese Belastungen stellen jedoch kein krankheitswertiges Geschehen im Rechtssinne dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Mai 2009 in Sachen T., 8C\_570/2008, Erw. 4.2.5). Eine Persönlichkeitsveränderung - im Sinne einer Persönlichkeitsakzentuierung - entspricht somit noch der Normvariante. Med. pract. B. legt in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb er lediglich noch eine akzentuierte Persönlichkeit und keine Persönlichkeitsstörung mehr feststellen konnte. So bestanden keine Anhaltspunkte mehr für eine Gewissens- und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen, was typisch für die im MEDAS-Gutachten diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung sei. Es bestanden zwar noch eine gewisse Verweigerungshaltung und Kränkbarkeit, die aber nicht mehr das Ausmass einer Persönlichkeitsstörung erreichten und grundsätzlich als überwindbar zu

klassifizieren seien. Da med. pract. B. \_\_\_ neben seinen eigenen Untersuchungen auch die vorhandenen Akten berücksichtigt und zu diesen hinreichend Stellung nahm, bildet sein Bericht eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage für den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers.

3.2.2.1 Dr. Z. \_\_\_ attestierte dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/91). Hierbei gilt es zu beachten, dass das Gutachten von Dr. Z. \_\_\_ vom 23. Oktober 2007 datiert und auf Untersuchungen vom 25. September 2007 beruht. Med. pract. B. \_\_\_ hingegen untersuchte den Beschwerdeführer am 2. Juli 2009, also knapp zwei Jahre nach der Begutachtung durch Dr. Z. \_\_\_. Naturgemäß kann das Gutachten von Dr. Z. \_\_\_ keine Angaben über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Untersuchung durch med. pract. B. \_\_\_ bzw. im Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung machen. Die Einschätzung von Dr. Z. \_\_\_ steht somit derjenigen von med. pract. B. \_\_\_ nicht entgegen, sondern sie ist einfach die Beurteilung in einem anderen Zeitpunkt. Es kann offen bleiben, ob das Gutachten von Dr. Z. \_\_\_ im Erstellungszeitpunkt eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gebildet hat, da es über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Verfügungserlass bzw. im Zeitpunkt der Rentenaufhebung jedenfalls nichts aussagen kann.

3.2.3.1 Dr. Y. \_\_\_ hielt am 23. September 2009 gegenüber der Beschwerdegegnerin fest, dass der Beschwerdeführer nach den Jahren der Arbeitsunfähigkeit eine begleitende Betreuung, die ihn sukzessiv in den Arbeitsprozess eingliedern könne, brauche. Zurzeit bestehe beim Beschwerdeführer aus psychischen Gründen keine Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/112). Zur Begründung der psychischen Erkrankung hält er im Wesentlichen lediglich fest: ■ Trotz dieser geregelten familiären Verhältnisse hat sich der Gesundheitszustand von X. \_\_\_ nicht verbessert. Er fühlt sich schwach, muskulär nicht leistungsfähig und zunehmend auch depressiv im Rahmen seiner Insuffizienzgefolge. ■ Diese Begründung umfasst weder objektive Befunde noch detaillierte subjektive Angaben des Beschwerdeführers. Der Bericht von Dr. Y. \_\_\_ vermag daher die Einschätzung von med. pract. B. \_\_\_ nicht in Frage zu stellen.

3.2.4.1 Das Institut C. \_\_\_ hielt im Bericht vom 21. Januar 2010 (Urk. 18/2) in Übereinstimmung mit pract. med. B. \_\_\_ keine Persönlichkeitsstörung mehr fest, sondern sprach ebenfalls lediglich von einer Persönlichkeitsakzentuierung (S. 2). Demgegenüber diagnostizierte das Institut C. \_\_\_ aber eine mittelgradige bis schwere depressive Symptomatik (ICD-10 F32.2) bei Verdacht auf zugrunde liegender hirnganischer Schädigung. Das Institut C. \_\_\_ äußerte sich nicht zum Grad der Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, wies jedoch darauf hin, dass eine Neubeurteilung der Arbeitsunfähigkeit empfohlen werde. Der Beschwerdeführer wurde vom 18. November bis am 22. Dezember 2009 im Institut C. \_\_\_ stationär-psychiatrisch behandelt. Zuvor war er nicht im Institut C. \_\_\_ in Behandlung. Die rentenaufhebende Verfügung der Beschwerdegegnerin datiert vom 16. November 2009, also zwei Tage vor Klinikeintritt des Beschwerdeführers. Für die Beurteilung, ob die Rentenaufhebung durch die Beschwerdegegnerin korrekt war, ist lediglich der Sachverhalt bis Verfügungserlass massgebend. Das Institut C. \_\_\_ hielt fest: ■ Er wisse nicht mehr weiter, befände sich aufgrund der gestrichenen IV-Rente auch in finanziellen Nöten und hätte zunehmend Suizidgedanken. ■ Hieraus kann geschlossen werden, dass die Mitteilung der Rentenaufhebung für die neu diagnostizierte mittelgradige bis schwere

depressive Symptomatik mitursächlich ist. Da diese aber naturgemäß erst nach Verhängungserlass erfolgt ist, steht sie der psychiatrischen Beurteilung von pract. med. B.\_\_\_\_ für den hier relevanten Zeitraum nicht entgegen.

3.2.5 Nach dem Gesagten ist in Übereinstimmung mit med. pract. B.\_\_\_\_ davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der rentenaufhebenden Verhängung aus rein psychiatrischer Sicht uneingeschränkt arbeitsfähig war.

3.3 Es gilt jedoch zu beachten, dass Dr. Z.\_\_\_\_ in seinem Gutachten darauf hinwies, dass die kognitiven Funktionen des Beschwerdeführers nicht der Norm entsprechen (Urk. 8/91 S. 5-6). Am 18. März 2008 teilte er der Beschwerdegegnerin mit, dass die kognitiven Einschränkungen erheblich und derart seien, dass eine berufliche Tätigkeit in der freien Wirtschaft nicht möglich erscheine (Urk. 8/94). Die Beschwerdegegnerin fragte dementsprechend auf Rat ihres RAD die Klinik A.\_\_\_\_ um eine neurologische und neuropsychologische Untersuchung an. Die Klinik A.\_\_\_\_ hielt jedoch nach Durchsicht der Akten fest, dass nicht anzunehmen sei, dass eine neurologische und neuropsychologische Untersuchung zu einem anderen Ergebnis als einer uneingeschränkten Arbeitsunfähigkeit käme (Urk. 8/97). Nachdem med. pract. B.\_\_\_\_ mit Bericht vom 23. Juli 2009 aus psychiatrischer Sicht eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestierte, verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Durchführung einer neurologischen und neuropsychologischen Abklärung. Eine solche Abklärung erscheint vorliegend aber für eine zuverlässige Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers als notwendig. So hielt denn die Klinik G.\_\_\_\_ bereits mit Bericht vom 25. Oktober 2001 eine mittelschwere neuropsychologische Störung als Folge der Subduralblutung vom 9. Dezember 2000 fest (Urk. 8/13/10). Die Klinik D.\_\_\_\_ wies mit Bericht vom 10. März 2010 ebenfalls auf eine frontotemporale Störung des Beschwerdeführers hin (Erw. Urk. 25). Die psychiatrische Untersuchung durch med. pract. B.\_\_\_\_ vermag eine umfassende neurologische und neuropsychologische Abklärung nicht zu ersetzen.

Zudem gilt es zu beachten, dass die MEDAS bei der ursprünglichen Rentenzusprache die angestammte Tätigkeit als Bauarbeiter auch aus somatischer Sicht für nicht mehr zumutbar hielt (Erw. 2.2). Da im vorliegenden Revisionsverfahren keine Abklärungen zum somatischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers getätigt wurden, ist nicht klar, welche Tätigkeiten er derzeit aus rein somatischer Sicht noch ausüben kann.

3.4 Zusammenfassend bildet der Bericht von med. pract. B.\_\_\_\_ grundsätzlich eine zuverlässige Grundlage zu Beurteilung des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers. Da jedoch der somatische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers unklar ist und ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer an wesentlichen neuropsychologischen Defiziten leidet und dass sich der psychische Gesundheitszustand nach Verhängungserlass wieder verschlechtert hat, ist eine polydisziplinäre Abklärung notwendig. Dies führt zur Aufhebung der angefochtenen Verhängung und zur Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin.

#### **E. 4**

4.1 Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen.

4.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung einer Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verurteilung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb die Gerichtskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung erweist sich somit - wie auch sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung - als gegenstandslos.

4.3 Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verurteilung vom 16. November 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verurteilt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Kupfer unter Beilage der Doppel von Urk. 19 und 23
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.